

Gebührensatzung der Gemeinde Margetshöchheim
zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

-Friedhofsgebührensatzung-

Die Gemeinde Margetshöchheim erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. g. F. und des Art. 22 Kostengesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

§ 2
Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).
2. Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.
3. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 3
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer des Benutzungsrechtes von 20 Jahren:

a) für eine Einzelgrabstätte	600,00	EURO,
b) für eine Doppelgrabstätte	1.100,00	EURO,
c) für ein Urnenerdgrab	300,00	EURO,
c) für eine Urnenkammer in der Urnenwand	900,00	EURO.

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die Beträge in Abs.1.

Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist kann auch für die Dauer von 10 Jahren vereinbart werden. Die Grabgebühren gem. Abs. 1 werden dann anteilmäßig i.H.v. 50 % berechnet.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung, die Besorgung einer Leiche, die Einsargung sowie die Tätigkeit der Leichenträger und Überführung betragen:

1.1 Grabaushub Normaltiefe incl. Abfuhr Erdaushub	465,00 €
1.2 Grabaushub für Tieferlegung incl. Abfuhr Erdaushub	572,00 €
1.3 Grabaushub Urnengrab	155,00 €
1.4 Grabaushub für ein Kindergrab (bis 8 Jahre)	345,00 €
1.5 Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	535,00 €
1.6 Ausgrabung und Umbettung von Gebeinen	464,00 €

Daneben sind zusätzlich zu 1.5 bzw. 1.6 die anfallenden Grabaushubkosten nach 1.1 – 1.4 zu verrechnen.

1.6 Durchführung der Trauerfeier und Bestattung	42,00 €
1.7 Durchführung der Trauerfeier ohne Bestattung (Aussegnung, Urne)	42,00 €
1.8 Sargträger zur Bestattung incl. Wartezeit, An- und Abfahrt, je Träger	30,00 €
1.9 Stundensatz für nicht aufgeführte Sonderarbeiten	72,00 €
1.10 Beisetzung in einer Urnenkammer	155,00 €.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 Euro/pro Tag,

§ 6
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern

(a) für Einzelgräber	16,00 €
(b) für Doppelgräber	26,00 €
(c) für Urnengräber	16,00 €
(d) für Beschriftung der Verschlussplatten für Urnenkammern	16,00 €.

Die Gebühr für die Nutzung der Lautsprechanlage bei Bestattungsfeiern beträgt 10,00 €.

Die Kosten für die Verschlussplatte in der Urnenwand belaufen sich auf 120,00 €.

§ 7
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Grabgebühren (§ 4) entstehen mit der Zuweisung einer Grabstätte (Einzel- oder Doppelgrab), dem Erwerb eines Benutzungsrechts bzw. mit der Verlängerung des Benutzungsrechts.
Bei der Neuebelegung einer Grabstätte vor Ablauf des Benutzungsrechts entsteht die gesamte Grabgebühr neu. Bereits bezahlte Grabgebühren werden angerechnet.
2. Die Bestattungsgebühren (§ 5) und die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
3. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2012 i.d.F. vom 16.07.2013 außer Kraft

Margetshöchheim, den 12.01.2021

Gemeinde Margetshöchheim


Waldemar Brohm
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.01.2021 in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.01.2021 angeheftet und am 09.02.2021 wieder entfernt.

Margetshöchheim, den 01.03.2021

Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim



.....

(Horn)